REMS-MURR-KREIS

Bauen an Standorten ehemaliger Gewächshäuser

1. Der Boden im Bereich von ehemaligen Gewächshäusern kann infolge einer langjährigen und intensiven gärtnerischen Nutzung sowohl durch Pflanzenschutzmittel als auch durch Schwermetalle verunreinigt sein. Durch Pflanzenschutzmittelanwendung können sich insbesondere stark gesundheitsgefährdende Organochlorpestizide (DDT, Lindan) angereichert haben. Schwermetalle (vorwiegend Zink und Kupfer) können als Lösungsprodukt aus metallischen Leitungen und Gefäßen sowie aus der Kompost- und Klärschlammaufbringung zu einer erhöhten Bodenbelastung geführt haben. In besonderem Maße gilt dies für Gewächshäuser von Blumengärtnereien.

2. Standorte von ehemaligen Gewächshäusern können insbesondere dann als Verdachtsflächen gelten, wenn sie mit so genannten Boden- oder Grundbeeten bereits vor 1982 betrieben wurden (Aufbringungsbeschränkung für Klärschlamm wurde durch die erste Klärschlammverordnung vom 25.6.1982 wirksam). Flächen von Gewächshäusern, die mit Tischbeeten oder Stellagen ausgestattet waren, sind dagegen in der Regel unbedenklich, da hier meist kein direkter stofflicher Eintrag in den anstehenden Boden stattgefunden hat. Im Rahmen von Bauplanungen sind Auskünfte über den Gewächshausbetrieb vom Bauherrn beim Betreiber bzw. früheren Nutzer einzuholen.

3. Sofern ein Gewächshausstandort nach Recherchen gemäß Ziffer 2 (Befragung, Sichtung von Unterlagen) als nicht verdächtig eingestuft wird, können weitere bodenkundliche Untersuchungen in der Regel entfallen. Falls sich jedoch aus der früheren Nutzung ein Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung ergibt, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine bodenkundliche Untersuchung (Probenahme, Analyse, Bewertung, ggf. Sanierungsvorschläge) durch einen Sachverständigen in Abstimmung mit dem Landratsamt vorzunehmen. In einem Gutachten ist ein eventueller weiterer Handlungsbedarf aufzuzeigen bzw. die Umweltverträglichkeit zu bestätigen. Die Ergebnisse aus den Recherchen bzw. die bodenkundlichen Gutachten sind dem Landratsamt vorzulegen.

4. Auf die mögliche Verwendung von PCB- oder asbestfaserhaltigen Kitten wird hingewiesen. Dies ist bei der Erstellung eines Abbruch- oder Rückbaukonzeptes besonders zu beachten.

5. Grundlage für die Beurteilung von Böden zur Nutzung bzw. Verwertung sind das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und die entsprechenden gesetzlichen Regelungen des

Landes sowie die Verwaltungsvorschrift „Verwertung von als Abfall eingestuften Bodenmaterial“ des Umweltministeriums des Landes Baden-Württemberg vom 14.03.2007.

6. Erfahrungsgemäß können Bodenverunreinigungen, die vom Gewächshausbetrieb herrühren, durch Bodenaustausch bzw. Entsorgung des verunreinigten Materials im Zuge des Baugrubenaushubs beseitigt werden, so dass nach einer Sanierung eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Nutzern oder Anwohnern weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter http://www.rems-murr-kreis.de.